

Satzung der **Dorfgemeinschaft Heidberg-Grasdorf**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Heidberg-Grasdorf“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alte Reihe 74, 28865 Lilienthal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

(2) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft durch die harmonische Zusammenarbeit der Einwohner der ehemaligen Dörfer Heidberg und Grasdorf in der Heimat- und Kulturpflege und der Begegnung.

(3) Maßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit Hilfe der Gemeinde Lilienthal und setzt sie sich für den Erhalt des ehemaligen Schulhauses als Begegnungsstätte der Dorfbewohner ein.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Für die Dorfgemeinschaft gilt die Familienmitgliedschaft, wobei der Begriff „Familie“ auch für mehrere Generationen gilt die im selben Haus wohnen.

Jungen Familien oder Alleinstehende mit eigenen Einkommen sollten eine eigene Mitgliedschaft erwerben.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

(3) Beiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Dieser Beitrag ist im 1. Quartal des Jahres fällig.

Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung und ist in der Beitragsordnung hinterlegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(4) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- Die Mitglieder verpflichten sich die Hausordnung der Dorfgemeinschaft zu befolgen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Die Organe des Vereins

1, Die Organe der Dorfgemeinschaft sind:

1. Mitgliederversammlung (Klön)
2. Jahreshauptversammlung (Jahreshauptklön)
3. Hauptvorstand
4. erweiterte Vorstand

zu 1. Der Mitgliederversammlung (Klön) findet, außer in der Sommerpause, möglichst jeden Monat statt. Eine zusätzliche Einberufung des Vorstands erfolgt nach Ermessen durch den 1.Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds

Zu 2. Der Jahreshauptversammlung (Jahreshauptklön) findet Jährlich zu Anfang des Jahres statt. Dazu sind alle Mitglieder der Dorfgemeinschaft eingeladen. Der Termin wird auf der Vereins-Homepage bekannt gegeben.

Die festen Tagesordnungspunkte sind:

- Jahresbericht durch den Vorsitzenden
- Kassenbericht durch den Kassenwart
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen
- Jahresplanung

Zu 3. Zum Hauptvorstand gehören:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Kassenwart
- Schriftführer (Protokollführer)
- Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit

Zu 4. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Hauptvorstand
- Verantwortliche Dorfgemeinschaftshaus-Organisation
- Beisitzer
- Festausschuss
- 2 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre im Wechsel gewählt.

(2) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Hauptvorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Aufgaben

Der Hauptvorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führen der Bücher

(4) Vergütung

Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

Bei Bedarf kann der Vorstand bei einzelnen Vereinsämtern unter Beachtung des Vereinshaushalts eine angemessene Vergütung maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale mit einfacher Mehrheit beschließen

(5) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 6 Ordentliche Jahreshauptversammlung (Jahreshauptklön)

(1) Häufigkeit

Die Jahreshauptversammlung (Jahreshauptklön) findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine zusätzliche Einberufung entsprechend (§7)

des Vorstands erfolgt nach Ermessen durch den 1.Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

(2) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung (Jahreshauptklön) erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage (www.DG-Heidberg-Grasdorf.de) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Eintragung auf der Homepage. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Wahl

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden jeweils für 4 Jahre im 2jährigen Wechsel gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden ebenfalls für die Dauer von 4 Jahren bei der Jahreshauptversammlung (Jahreshauptklön) von den Anwesenden Mitgliedern gewählt. Auch hier wird im Wechsel gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(6) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (eventuell Auslagerung in Gebührenordnung)
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(7) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die anwesende Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

